

Übersetzung**Anlage 1****MUSTER DES CARNET TIR**

Das Carnet TIR wird in französischer Sprache gedruckt,

Seite 1 des Umschlages

(Angaben über die internationalen Organisationen, denen der ausgebende Verband angeschlossen ist)

CARNET TIR

1.

Nr. 

2. Gültig bis einschließlich

3. Ausgegeben von
(Name des ausgebenden Verbandes)4. Inhaber
(Name und Adresse)

5. Abgangsland

6. Bestimmungsland oder Bestimmungsländer

7. Polizeiliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs

8. Verschlußanerkenntnis (Zulassungsbescheinigung) für das Straßenfahrzeug / den Behälter¹⁾.

Nr.

9. Datum:

10. Gesamtbruttogewicht der Waren (wie im Warenmanifest angegeben)

.....

11. Gesamtwert der Waren (wie im Warenmanifest angegeben)

.....

(in der Währung des Abgangslandes oder in der von den zuständigen Behörden dieses Landes vorgeschriebenen Währung anzugeben.)

12. Unterschrift des Beauftragten des aus-
gebenden Verbandes und Stempel dieses
Verbandes:13. Unterschrift des Sekretärs der internationalen
Organisation:¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

Der Unterzeichnete

namens und für Rechnung von¹⁾

.....
(Name und Adresse des Carnet-Inhabers)

- a) erklärt, daß die im beiliegenden Warenmanifest angeführten Waren nach dem auf der Vorderseite angegebenen Bestimmungsland auf das Straßenfahrzeug / in den Behälter¹⁾ verladen worden sind;
- b) verpflichtet sich unter den in den geltenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften der befahrenen Länder vorgesehenen Strafen, die Waren unverändert und, sofern Zollverschlüsse angelegt sind, mit unverletzten Zollverschlüssen zusammen mit diesem Carnet den Durchgangszollämtern und Bestimmungszollämtern vorzuführen sowie die festgesetzten Fristen und Fahrtstrecken einzuhalten;
- c) verpflichtet sich, die Zollgesetze und sonstigen Zollvorschriften der befahrenen Länder zu beachten.

....., den 19..

.....
(Unterschrift des Carnet-Inhabers oder seines Vertreters)

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

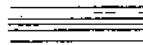
1. Abschnitt 1 (erster Teil)
2. Carnet TIR Nr. 
3. Warenmanifest.
4. Herkunftsland der Waren
unter Nrn.
5. Bestimmungsland der Waren
unter Nrn.

Lfd.Nr.	Zeichen und Nummern der Packstücke	Anzahl der Packstücke	Art der Packstücke	Bezeichnung der Waren	Brutto- gewicht	Nettogewicht, Rauminhalt, Anzahl und dgl.	Wert	
6	7	8	9	10	11	12	13	14

15. Dieses Verzeichnis umfaßt insgesamt Packstücke, von denen die ersten für
(in Worten) (in Worten)
- das Zollamt, die folgenden für
(Ort und Land) (in Worten)
- das Zollamt und die übrigen für das Zollamt bestimmt sind.
(Ort und Land) (Ort und Land)
16. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben.
17. Ort, den
18. Unterschrift des Inhabers oder seines Vertreters
20. ANMERKUNG: Beim letzten Abgangszollamt ist die Unterschrift des Zollbediensteten und der Stempel des Zollamtes auf dem Warenmanifest aller für den weiteren Transport zu verwendenden Abschnitte anzubringen.

19. Unterschrift des Zollbediensteten und Stempel des Zollamtes, das die Abfertigung vorgenommen hat:
(Abgangszollamt)



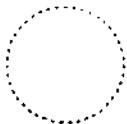
21. Abschnitt 1 (zweiter Teil)
22. des Carnet TIR Nr.  gültig bis einschließlich
23. Ausgegeben durch
(Name des ausgebenden Verbandes)
24. an
(Name des Inhabers)
25. dessen Geschäftssitz sich befindet in
(Adresse des Inhabers)
26. Abgangszollämter 1 2 3
27. Durchgangszollämter
28. Bestimmungszollämter 1' 2 3
(wie im Warenmanifest angegeben)
29. Polizeiliches Kennzeichen des Straßenfahrzeugs
30. Verschlußanerkenntnis (Zulassungsbescheinigung) des Straßenfahrzeugs/Behälters¹⁾
Nr. vom

31. Abfertigungsbescheinigung des Abgangszollamtes oder des Durchgangszollamtes beim Eingang.
32. Dieser Abschnitt ist eingetragen beim Zollamt
.....
33. unter der Nr.
.....
34. Frist für den Transport
.....
35. Zollamt, bei dem der Transport vorzuführen ist
.....
36. Zollamtlich vorgeschriebene Fahrtstrecke
.....
37. Angelegte Zollverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen
.....
38. Anerkannte Zollverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen
.....
39. Verschiedenes (erforderlichenfalls Beschreibung der Waren)
.....
40. Unterschrift des Zollbediensteten und Stempel des Zollamtes:
.....

41. Anmerkung: Das Abgangszollamt oder das Durchgangszollamt beim Eingang muß die Angaben dieser Bescheinigung auf dem folgenden Abschnitt mit gerader Nummer wiederholen.
- ¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

42. Dieser Abschnitt ist vom Abgangszollamt bzw. vom Durchgangszollamt beim Eingang abzutrennen und zurückzubehalten.

.....

1. Stammbrett 1
.....
2. des Carnet TIR Nr. 
.....
3. Abgefertigt am
.....
4. unter der Nr.
.....
5. durch das Zollamt
.....
6. Angelegte Zollverschlüsse 9. Ort, den
oder Nämlichkeitszeichen
.....
7. Anerkannte Zollverschlüsse 10. Unterschrift des Zollbediensteten und Stempel des Zollamtes:
oder Nämlichkeitszeichen
.....

8. Zollamt, bei dem der Transport vorzuführen ist
.....

VERPFLICHTUNGSERKLÄRUNG, DIE AUF VERLANGEN DER ZOLLBEHÖRDE VON
DEM JENIGEN ZU UNTERZEICHNEN IST, DER DIE WAREN LADUNG DEM ZOLL-
AMT VORFÜHRT

Der Unterzeichnete

.....
verpflichtet sich, beim Transport mit diesem Carnet TIR die geltenden Gesetze und sonstigen
Vorschriften zu befolgen und insbesondere die festgesetzte Frist und Fahrtstrecke einzuhalten
sowie die Waren mit unverletzten Zollverschlüssen dem Zollamt.....
..... wieder vorzuführen.

Ort, den 19...

.....
(Unterschrift)

1. Abschnitt 2 (erster Teil)

4. Herkunftsland der Waren
unter Nrn.

2. Carnet TIR Nr.

5. Bestimmungsland der Waren
unter Nrn.

3. Warenmanifest.

15. Dieses Verzeichnis umfaßt insgesamt Packstücke, von denen die ersten für
das Zollamt (in Worten) die folgenden für
das Zollamt (Ort und Land) (in Worten)
das Zollamt und die übrigen für das Zollamt bestimmt sind.
(Ort und Land) (Ort und Land)

16. Ich bestätige die Richtigkeit und Vollständigkeit der obigen Angaben. 19. Unterschrift des Zollbediensteten und Stempel des Zollamtes, das die Abfertigung vorgenommen hat.

17. Ort den

18. Unterschrift des Inhabers oder seines Vertreters

Unterschrift des Zollbediensteten und Stempel
des Zollamtes, das die Abfertigung vorge-
nommen hat:

(Abgangszollamt)

20. ANMERKUNG: Beim letzten Abgangszollamt ist die Unterschrift des Zollbediensteten und der Stempel des Zollamtes auf dem Warenmanifest aller für den weiteren Transport zu verwendenden Abschnitte anzubringen.

21. Abschnitt 2 (zweiter Teil)

22. des Carnet TIR Nr. gültig bis einschließlich

23. Ausgegeben durch

24. an (Name des ausgebenden Verbandes)

25. dessen Geschäftssitz sich befindet in
(Name des Inhabers)

26. Abgangszollämter 1 2 (Adressen des Absenders) 3

27. Durchgangszollämter

28. Bestimmungszollämter 1 2 3

30. Verschlußanerkenntnis (Zulassungsberechtigung) des Straßenfahrzeugs/Behälters¹⁾

Nr. vom

.....

Digitized by srujanika@gmail.com

31. **Abfertigungsbescheinigung** des Abgangszollamtes oder des Durchgangszollamtes beim Eingang.
32. Dieser Abschnitt ist eingetragen beim Zollamt
.....
33. unter der Nr.
34. Frist für den Transport
.....
35. Zollamt, bei dem der Transport vorzuführen ist
.....
36. Zollamtlich vorgeschriebene Fahrtstrecke
.....
.....
37. angelegte Zollverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen
.....
.....
38. anerkannte Zollverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen
.....
.....
39. Verschiedenes (erforderlichenfalls Beschreibung der Waren)
.....
.....
40. Unterschrift des Zollbediensteten und Stempel des Zollamtes:
.....
.....
.....
.....
.....
42. **Erledigungsbescheinigung** des Durchgangszollamtes beim Ausgang oder des Bestimmungszollamtes.
- 43.¹⁾ Das/der oben bezeichnete Fahrzeug/Behälter wurde in gutem Zustand vorgeführt. Die Zollverschlüsse und Nämlichkeitszeichen waren unverletzt.
- 44.¹⁾ Das Fahrzeug/der Behälter hat seine Fahrt ins Ausland/zum Zollamt fortgesetzt.
- 45.¹⁾ Es wurde festgestellt, daß das Fahrzeug/der Behälter für dieses Zollamt bestimmte Packstücke enthielt, wie im obigen Warenmanifest angegeben.
46. Vorbehalte oder Art der festgestellten Zuwiderhandlungen:
.....
.....
.....
.....
.....
47. Die eingegangenen Verpflichtungen sind gelöscht unter Nr. (unter den obigen Vorbehalten).
48. Ort den
49. Unterschrift des Zollbediensteten und Stempel des Zollamtes:
.....
.....
.....

41. **Anmerkung:** Diese Bescheinigung ist von dem Zollamt auszufüllen, das den vorhergehenden Abschnitt mit ungerader Nummer ausgefertigt hat.

¹⁾ Nichtzutreffendes streichen.

50. Dieser Abschnitt ist vom Durchgangszollamt beim Ausgang bzw. vom Bestimmungszollamt abzutrennen und ausgefüllt dem Annahmezollamt (desselben Landes) zurückzusenden.

1. Stammbrett 2
2. des Carnet TIR Nr. 
3. Ankunft festgestellt am
4. unter der Nr.
5. vom Zollamt
6. Zollverschlüsse oder Nämlichkeitszeichen unverletzt
.....
.....
.....
7. Erledigt ohne Vorbehalt
.....
8. Vorbehalte oder Art der festgestellten Zuwiderhandlungen
9. Ort den
10. Unterschrift des Zollbediensteten und Stempel des Zollamtes:
.....
.....
.....

ANLEITUNG FÜR DIE VERWENDUNG DES CARNET TIR

1. Das Carnet TIR wird im Abgangsland oder in dem Land ausgegeben, in dem der Inhaber seinen Wohnsitz oder Geschäftssitz hat.
2. Das Carnet TIR wird in französischer Sprache gedruckt; es können jedoch zusätzlich Seiten mit einer Übersetzung des gedruckten Textes des Carnet in der Sprache des Ausgabelandes eingefügt werden.
3. Das Warenmanifest ist in der Sprache des Abgangslandes auszufüllen. Die Zollbehörden der anderen berührten Länder behalten sich jedoch das Recht vor, eine Übersetzung in ihre Sprache zu fordern. Um Verzögerungen zu vermeiden, die auf Grund dieser Forderung entstehen könnten, wird dem Transportunternehmen empfohlen, den Fahrzeugführer mit den notwendigen Übersetzungen zu versehen.
4. a) Es wird besonders empfohlen, das Warenmanifest so in Maschinenschrift auszufüllen oder zu vervielfältigen, daß alle Blätter gut leserlich sind.
b) Wenn der Raum nicht ausreicht, um alle Waren im Warenmanifest anzuführen, können Zusatzblätter beigefügt werden, die dem Muster des Warenmanifestes entsprechen; alle Stücke des Warenmanifestes müssen dann jedoch folgende Angaben enthalten:
 - i) einen Hinweis auf diese Zusatzblätter,
 - ii) die Anzahl und Art der in den Zusatzblättern angeführten Packstücke und unverpackten Sendungen,
 - iii) den Gesamtwert und das Gesamtbruttogewicht der in den Zusatzblättern angeführten Waren.
c) Soweit die Zollbehörden zur näheren Bezeichnung der Waren verlangen, daß dem Carnet TIR Ladelisten, Photographien, Lichtpausen usw. beigefügt werden, sind diese Papiere mit dem Stempel dieser Behörden zu versehen; eine Ausfertigung ist dem Carnet TIR auf Seite 2 des Umschlages anzuhafte und ihre Beifügung in allen Stücken des Warenmanifestes zu vermerken.
5. Gewichte, Rauminhalt und andere Maße sind in Einheiten des metrischen Systems, die Werte in der Währung des Abgangslandes oder in einer von den zuständigen Behörden dieses Landes vorgeschriebenen Währung anzugeben.
6. Das Carnet TIR darf keine Radierungen oder Überschreibungen aufweisen. Jede Berichtigung ist so vorzunehmen, daß die irrtümlichen Angaben gestrichen und gegebenenfalls die richtigen Angaben hinzugesetzt werden. Jede Berichtigung, jeder Zusatz oder jede sonstige Änderung muß von demjenigen, der sie vornimmt, anerkannt und von den Zollbehörden bescheinigt werden.
7. Die Seite 2 des Umschlages des Carnet TIR und jedes Stück des Warenmanifestes sind vom Carnet-Inhaber oder seinem Vertreter zu datieren und zu unterschreiben. Wer die Ladung dem Zollamt vorführt, hat auf Verlangen der Zollbehörden die Verpflichtungserklärung auf der Rückseite der Abschnitte mit ungerader Nummer zu unterschreiben.
8. Ein Transport von außergewöhnlich schweren oder sperrigen Waren mit Carnet TIR darf über nicht mehr als ein Abgangszollamt und ein Bestimmungszollamt durchgeführt werden. Ein Transport anderer Waren mit Carnet TIR darf über mehrere Abgangs- und Bestimmungszollämter durchgeführt werden; falls jedoch keine andere Regelung getroffen ist,
 - a) müssen die Abgangszollämter in demselben Land gelegen sein;
 - b) dürfen die Bestimmungszollämter in nicht mehr als zwei verschiedenen Ländern gelegen sein;
 - c) darf die Gesamtzahl der Abgangs- und Bestimmungszollämter vier nicht überschreiten.

Wird der Transport nur über ein Abgangszollamt und ein Bestimmungszollamt durchgeführt, so muß das Carnet mindestens 2 Abschnitte für das Abgangsland, 2 Abschnitte für das Bestimmungsland und je 2 Abschnitte für jedes Durchgangsland enthalten. Für jeden zusätzlichen Lade- oder Entladeort sind zwei weitere Abschnitte erforderlich; darüber hinaus sind 2 weitere Abschnitte notwendig, wenn die Entladeorte in zwei verschiedenen Ländern liegen.

Seite 3 des Umschlages

9. Wird der Transport über mehrere Abgangs- oder Bestimmungszollämter durchgeführt, so sind die Eintragungen der Waren, die von jedem einzelnen Zollamt abzufertigen sind oder die zur Beförderung an jedes einzelne Zollamt bestimmt sind, im Warenmanifest jeweils deutlich von einander zu trennen.
10. Dem Fahrzeugführer wird empfohlen, darauf zu achten, daß bei jedem Abgangs-, Durchgangs- und Bestimmungszollamt dem Carnet TIR ein Abschnitt entnommen wird. Abschnitte mit ungerader Nummer sind für die Annahme, solche mit gerader Nummer für die Erledigung des Carnet TIR bestimmt.
11. Werden zollamtlich angelegte Verschlüsse unterwegs infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses verletzt oder Waren vernichtet oder beschädigt, so hat der Warenführer dafür Sorge zu tragen, daß so schnell wie möglich ein Protokoll durch die Behörden des Landes aufgenommen wird, in dem sich das Fahrzeug befindet. Der Warenführer hat sich an eine Zollbehörde zu wenden, wenn eine solche in der Nähe ist, andernfalls an eine andere zuständige Behörde. Die Warenführer haben sich zu diesem Zweck mit Formularen nach Anlage 2 des TIR-Abkommens zu versehen; die Formulare sind in französischer Sprache und in der Sprache des befahrenen Landes zu drucken.
12. Wird bei einem Unfall das Umladen der Warenladung auf ein anderes Fahrzeug oder in einen anderen Behälter erforderlich, so darf dies nur in Gegenwart einer der im vorstehenden Absatz erwähnten Behörden durchgeführt werden; diese nimmt ein Protokoll auf und bescheinigt darin die Ordnungsmäßigkeit des Vorgehens. Wenn das Carnet TIR nicht den Vermerk „Außergewöhnlich schwere oder sperrige Waren“ trägt, muß für das Ersatzfahrzeug oder den Ersatzbehälter ein Verschlußanerkenntnis (Zulassungsbescheinigung) vorliegen; Zollverschlüsse sind anzulegen und diese im Protokoll zu vermerken. Sind jedoch keine mit einem Verschlußanerkenntnis (Zulassungsbescheinigung) ausgestatteten Ersatzfahrzeuge oder Ersatzbehälter verfügbar, so kann das Umladen in nicht zugelassene Fahrzeuge oder Behälter unter der Voraussetzung gestattet werden, daß sie ausreichende Sicherheit bieten; in diesem Fall werden die Zollbehörden der nachfolgenden Länder prüfen, ob sie die Weiterbeförderung der Waren in diesem Fahrzeug oder Behälter mit Carnet TIR zulassen können.
13. Zwingt eine drohende Gefahr zum sofortigen teilweisen oder vollständigen Entladen, so kann der Fahrzeugführer von sich aus handeln, ohne das Eingreifen der in Abs. 11 genannten Behörden zu beantragen oder abzuwarten. Er muß dann hinreichend nachweisen, daß er gezwungen war, im Interesse des Fahrzeuges, des Behälters oder der Ladung so zu handeln; sofort nach Vornahme der dringlichsten Sicherungsmaßnahmen hat er diese auf Seite 4 des Umschlages des Carnet TIR zu vermerken und die in Abs. 11 genannten Behörden zu benachrichtigen, damit der Tatbestand festgestellt, die Ladung überprüft, das Fahrzeug oder der Behälter verschlossen und ein Protokoll aufgenommen werden kann.
14. In allen in den Abs. 11, 12 und 13 vorgesehenen Fällen hat die zugezogene Behörde das Protokoll auf Seite 4 des Umschlages des Carnet TIR zu vermerken. Das Protokoll ist dem Carnet TIR beizufügen und hat die Ladung bis zum Bestimmungszollamt zu begleiten.

672

25. Stück — Ausgegeben am 22. April 1960 — Nr. 92

Seite 4 des Umschlages

VORFÄLLE ODER UNFÄLLE UNTERWEGS